

**Von: Regionalmanagement (Stadt Fehmarn)**

Gesendet: Mittwoch, 19. Dezember 2018 07:47

**An: Wirtschaftsausschuss (Landtagsverwaltung SH)**

Cc: Weber, Jörg (Stadt Fehmarn)

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/997**

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze,

sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir für die Möglichkeit auch im Wirtschaftsausschuss eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbelt-Querung abgeben zu können. Mit dem Gesetzentwurf der Zuständigkeitserweiterung (Stand Juni 2018) hat sich die Stadt Fehmarn eingehend befasst und mit der Stellungnahme von Frau Rechtsanwältin Dr. John vom 23.07.2018 zum Anhörungsverfahren der Verbände sehr ausführlich Stellung genommen (diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt). Die in dieser vorgenannten Stellungnahme dargelegten Einwände der Stadt Fehmarn werden vollinhaltlich aufrechterhalten. Ich bitte Sie, diese im laufenden Anhörungsverfahren des Wirtschaftsausschusses ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Einwände der Stadt sind bereits in einem Termin am 20.04.2018 im Hause des Wirtschaftsministerium den Mitarbeitern des Wirtschafts- und des Innenministeriums durch die Stadt Fehmarn und den Kreis Ostholstein dargestellt worden. Leider wurden die Argumente von Stadt und Kreis in den 1. Entwurf des Gesetzes, übersendet am 11.06.2018, nicht aufgenommen. Auch enthält der nun vorliegende Entwurf (Stand 16.10.2018, Drs. 19/997) keine wesentlichen Änderungen. Zwar teilt offenbar auch die Landesregierung die Auffassung der Stadt Fehmarn, dass die Freiwilligen Wehren der Stadt Fehmarn nicht über die Leistungsfähigkeit verfügen, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, die durch das künftig hinzukommende Einsatzgebiet des Fehmarnbelttunnels bis zur Staatsgrenze anfallen werden (vgl. dazu Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 19/997, S. 4). Es ist auch seitens der Vorhabenträgerin der Festen Fehmarnbeltquerung, Femern A/S, unbestritten, dass neben der geplanten sog. Schnelleingreiftruppe die Wehren der Stadt Fehmarn zum Einsatz kommen müssen. Allerdings ist – und darauf wurde wiederholt hingewiesen – eine Unterstützung im notwendigen Umfang seitens der ehrenamtlichen Kräfte der Freiwilligen Wehren der Stadt Fehmarn nicht leistbar. Vielmehr ist eine Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften einzurichten, die für die Einsätze im Tunnel herangezogen werden kann. Wie genau die Einrichtung dieser Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften technisch, organisatorisch, personell etc. ausgestaltet wird, wer welche Kosten trägt, ist völlig offen. Zur Schaffung dieser neuen Einrichtung unter dem Dach der Stadt Fehmarn sind jedenfalls zahlreiche Fragen zu klären (insbesondere Standort, Gebäude, Erschließung, Personal, technisches Gerät, Zusammenarbeit mit Freiwilligen Wehren, Verwaltungsaufwand für die Stadt etc.). Zwar beabsichtigt die Landesregierung offenbar dafür Sorge zu tragen, dass auf die kommunale Seite keine zusätzliche Kostenbelastung für Maßnahmen und

Investitionen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem abwehrenden Brandschutz der Festen Fehmarnbeltquerung zukommen werden (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 19/997, S. 4 f.). Allerdings wäre dieser Konflikt aus Sicht der Stadt Fehmarn bereits im Rahmen des Verfahrens zu lösen, das die zusätzlichen Aufgaben verursacht, nämlich das Verfahren zur Errichtung der Festen Fehmarnbeltquerung. Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sind somit sämtliche offenen Fragen abschließend zu klären, denn die erweiterten Aufgaben gelten ab öffentlicher Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. § 30 Abs. 4 S. 2 LVwG-E).

Die Stadt Fehmarn möchte deshalb nochmals ihre Verwunderung darüber zum Ausdruck bringen, dass dem Land Schleswig-Holstein die Problematik der sachlichen Behördenzuständigkeit für den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung mit dem Gesetz zum völkerrechtlichen Vertrag über die Feste Fehmarnbeltquerung aus dem Jahr 2009 bekannt war und erst jetzt, fünf Jahre nach Beginn des Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2013 (mit immerhin drei Planänderungen) das Problem ganz kurzfristig vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gesetzlich geregelt werden soll. Diese Eile führt zu ganz erheblichen Bedenken und wirft zahlreiche Probleme bei der Stadt Fehmarn auf, die VOR Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gelöst werden müssen. Dazu im Einzelnen:

Der Stadt Fehmarn entsteht ein erheblicher Aufgabenzuwachs sowohl qualitativ als auch quantitativ. Dieser bedeutet erhebliche Mehrkosten der Stadt für Personal, Gebäude und Geräte (neben der eigentlichen Aufgabe „Einrichtung und Betreiben einer hauptamtlichen Brandwache“) und ist damit keineswegs kostenneutral. Die dadurch entstehende Konnexität ist im Gesetzentwurf nicht beachtet, das Inkrafttreten des Gesetzes bedeutet eine deutliche Verschlechterung für die Stadt Fehmarn; diese stellt einen erheblichen Eingriff in die Finanzhoheit der Stadt dar.

Mit der Auswahl und Einstellung hauptamtlicher Einsatzkräfte (zum Vergleich: die Einrichtung einer hauptamtlichen Brandwache nach GO und Brandschutzgesetz SH gilt für Städte ab 80.000 Einwohnern/Innen; in Fehmarn leben aktuell rund 13.000 Einwohnern/innen) entstehen der Stadt erhebliche und derzeit unabsehbare Mehrkosten und Mehraufwand:

Sachkosten:

- Gebäudeerrichtung und –unterhaltung (einschl. des erforderlichen Vorlaufes der Erstellung und Genehmigung einer Bauleitplanung, Schaffung der notwendigen Erschließung, ggfs. Grundstückserwerb) und der erforderlichen Ausstattung.
- Fahrzeug- und Geräteanschaffung (einschl. der dauerhaften Zusatz- und Ersatzinvestitionen)
- Zusätzlicher räumlicher und Ausstattungsbedarf Bedarf für die Verwaltung der Stadt infolge des Aufgabenzuwachses

Personalkosten:

Die Stelle des zusätzlichen Feuerwehrpersonals ist auszuschreiben, die Bewerbungen sind zu bewerten und ein oder mehrere Auswahlverfahren sind durchzuführen. Eingestelltes Personals ist zu schulen, dauerhafte Fort- und Weiterbildung ist zu gewährleisten.

Die Besetzung des Personals im Ordnungsamt ist aufgrund der neuen Zuständigkeit und Herausforderung entsprechend zu erhöhen.

Dieses bedeutet für die Verwaltung der Stadt eine erhebliche Mehrbelastung zur Bewältigung der neuen und zusätzlichen Aufgabe. Mit dem derzeitige Personalstand (v.a. im Ordnungs- und Personalamt) kann diese nicht verantwortlich bewältigt werden, hinzu kommt ein zusätzlicher räumlicher Bedarf für die Verwaltung (s.o., Sachkosten). Dies gilt ebenso für zusätzliche Leistungen des städtischen Bauhofes.

Nach dem Gesetzentwurf ist die Stadt Fehmarn mit Beginn der Baumaßnahme des Belttunnels für den Brandschutz zuständig, diese Baustellenverantwortlichkeit ist derart kurzfristig, dass diese mit den bestehenden Ortswehren der Stadt nicht geleistet werden kann. Der Aufbau einer freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften wird bis zum Beginn der Baumaßnahme (nach aktueller Einschätzung des Vorhabenträgers im Jahre 2022) zeitlich nicht möglich sein.

Auch sind die Zusammenarbeit und die Abläufe der bestehenden ehrenamtlichen Wehren mit der neuen hauptamtlichen Wehr zu erarbeiten und zu trainieren, auch dieses erzeugt erheblichen Mehraufwand.

Der Feuerwehrbedarfsplan der Stadt aus dem Jahre 2017 ist zu überarbeiten, hierzu hat ein Gespräch am 22.10.18 mit der Brandschutzabteilung des Innenministeriums des Landes stattgefunden. Eine zugesagte Kostenübernahmeerklärung des Landes über die Erweiterung des Bedarfsplanes zur Leistung der neuen Aufgabe steht immer noch aus. Somit konnte die Überarbeitung des Bedarfsplanes immer noch nicht in Auftrag gegeben werden. Eine Erstellung dieses erforderlichen Gutachtens wird voraussichtlich nicht vor Sommer 2019 erfolgen; somit geht gleichzeitig sehr viel Zeit verloren.

Die erforderliche Zusammenarbeit (Sicherheitskonzept) der Feuerwehr Fehmarns mit der Feuerwehr Lollands und der Eingreiftruppe der Tunnelbetreiber ist zu erarbeiten, festzulegen und auf dem Laufenden zu halten. Dabei ist die grenzübergreifende (internationale) Rechtslage zu berücksichtigen. Es besteht durchaus die Erforderlichkeit einer notwendigen länderübergreifenden Zusammenarbeit (siehe Buchstabe E. der Einleitung zum Gesetzentwurf), da dieser Gesetzentwurf auch seine Grundlage im dt./dän. Staatsvertrag zur Errichtung einer Festen Fehmarnbeltquerung vom 03.09.2008 hat.

Eine vom Tunnelbetreiber im November vorgelegte Broschüre „Sicherheit und Notfallmanagement Belttunnel“ trifft keine klaren Aussagen über Zuständigkeiten und Kostenübernahmen seitens des Betreibers.

In dem besagten Gespräch am 22.10.18 wurde seitens der Stadt Fehmarn gegenüber dem Land die Notwendigkeit des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (einschl. der Kostenübernahmezusicherung durch das Land) gefordert. Erforderliche Gespräche hierzu stehen immer noch aus. Ebenso liegt der Stadt ein Zeitplan der Umsetzung nicht vor (siehe auch Überarbeitung des Feuerwehrbedarfsplans der Stadt). Der Stadt ist lediglich durch den Gesetzentwurf bekannt, dass Sie mit Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung einer Festen Fehmarnbeltquerung für den Brandschutz im Tunnel verantwortlich und zuständig werden soll. Seitens des Landes wurden bisher lediglich Absichtserklärungen abgeben.

Offen sind dabei auch die Fragen der Stadt für eine Zuständigkeit bei Havarien im Seebereich und an welcher Stelle im Landbereich die Zuständigkeit und

Verantwortung des Vorhabenträgers bzw. der beauftragten Baufirmen eintritt. Auch für diesen Bereich gilt es Sicherheitskonzepte zu erarbeiten und abzustimmen.

Eine Unterscheidung der Zuständigkeit für die Bau- und die Betriebsphase des Tunnels wird im Gesetzentwurf nicht gemacht. Die Regelung der Zuständigkeits- und Aufgabenübertragung ist seitens des Gesetzgebers „einfach und überschaubar“ formuliert, in der Praxis vor Ort ist das so nicht umsetzbar.

Ein Lageplan zur konkreten Beschreibung des neuen Zuständigkeitsbereiches wurde der Stadt immer noch nicht vorgelegt.

Die Stadt Fehmarn hat bereits im laufenden Planfeststellungsverfahren zur Errichtung der Festen Fehmarnbeltquerung mehrfach (immerhin läuft die dritte Planänderung) deutlich gemacht (schriftlich und in den Erörterungsverfahren), dass sie aus personellen und sächlichen Gründen außerstande ist, sicherheitstechnische Aufgaben im Belttunnel zu übernehmen. Die absehbare Aufgabenübertragung durch das besagte Gesetz wurde im 3. Ergänzungsverfahren Belttunnel im November 2018 ausdrücklich gerügt. Die Stadt Fehmarn muss sich auch vorbehalten, gegen den kurzfristig zu erwartenden Planfeststellungsbeschluss zu klagen, da sich aufgrund der bezirklichen Erweiterung für die Stadt Fehmarn völlig neue Betroffenheiten ergeben.

Die von der Stadt Fehmarn in dem Verfahren bisher vorgebrachten Stellungnahmen und Argumente bleiben vollständig aufrechterhalten. Die Stadt Fehmarn bittet, an dem Anhörungsverfahren weiterhin beteiligt zu bleiben. Für einen mündlichen Vortrag stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Anlage: Stellungnahme der Stadt Fehmarn vom 23.07.2018

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Zuch

Stadt Fehmarn

Regional- und Projektmanagement Feste Fehmarnbelt- und Fehmarnsundquerung  
Fehmarn und Großenbrode

Im Auftrag:  
Jürgen Zuch

Stadt Fehmarn  
Burg auf Fehmarn  
Am Markt 1  
23769 Fehmarn  
Telefon: +49 (0) 4371 506-182  
Telefax: +49 (0) 4371 506-147  
E-Mail: [regionalmanagement@stadtfehmarn.de](mailto:regionalmanagement@stadtfehmarn.de)  
Internet: [www.stadtfehmarn.de](http://www.stadtfehmarn.de)

# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus  
**Frau Natalie Riedel**  
Postfach 71 28  
24171 Kiel

**Per E-Mail: [Natalie.Riedel@wimi.landsh.de](mailto:Natalie.Riedel@wimi.landsh.de)**

Michael Günther \*  
Hans-Gerd Heidel \*<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>2</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>2</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
Dr. Davina Bruhn  
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht  
<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
[www.rae-guenther.de](http://www.rae-guenther.de)

**23.07.2018**  
00192/18 /J /J  
Mitarbeiterin: Monja Krey  
Durchwahl: 040-278494-23  
Email: [krey@rae-guenther.de](mailto:krey@rae-guenther.de)

**Ihr Zeichen: VII 433 / VII PG FBQ 1 – 15977/2018**  
**Entwurf eines Gesetzes der schleswig-holsteinischen Landesregierung zur**  
**Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarn-**  
**beltquerung**  
**Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung für die Stadt Fehmarn**

Sehr geehrte Frau Riedel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst zeigen wir an, dass von uns die Interessen der Stadt Fehmarn, vertreten durch den Bürgermeister, vertreten werden. Eine auf uns lautende Vollmacht wird anwaltlich versichert und auf Anforderung nachgereicht. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin geben wir zu dem vorgenannten Gesetzesentwurf nachfolgende

## **S t e l l u n g n a h m e**

ab und begründen diese wie folgt:

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

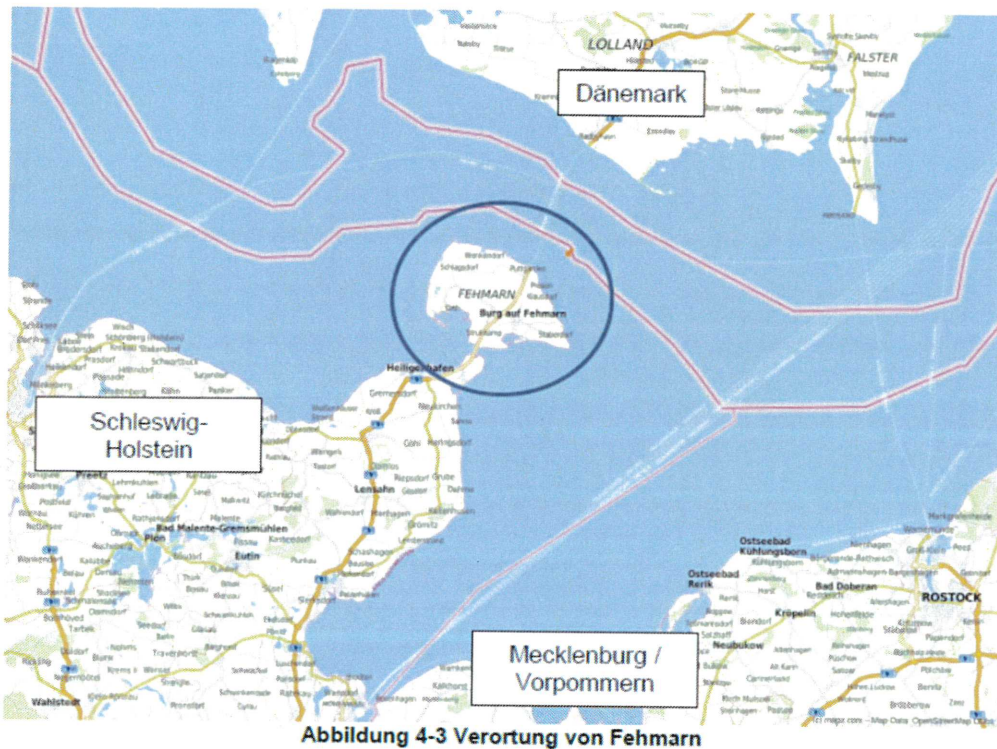
Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

I.

1.

Das Gemeindegebiet der Stadt Fehmarn umfasst bisher nicht die Bereiche seawärts der Küstenlinie, d. h. das Küstenmeer, die AWZ und den Festlandssockel (sog. gemeindefreie Gebiete). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll auch das Gemeindegebiet der Stadt Fehmarn auf den „Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung“ und damit auf das Küstenmeer, die AWZ und den Festlandssockel erweitert werden.



(Auszug aus Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Fehmarn 2017, S. 28).

Gemäß Art. 14 Abs. 1 des Staatsvertrages v. 3.9.2008 über die Feste Fehmarnbeltquerung unterliegen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Notfallmanagements auf der Festen Fehmarnbeltquerung auf deutschem Hoheitsgebiet und in der deutschen AWZ der Zuständigkeit der deutschen Behörden. Die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben ist gemäß Art. 30 GG Sache der Länder, sofern das Grundgesetz keine andere Regelung enthält. Die Länder sind danach auch zuständig für die polizeilichen Aufgaben, aber auch die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung als die so genannte nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr. Somit ist das Land Schleswig-Holstein nach Art. 14 Abs. 1 des Staatsvertrages für die Gefahrenabwehr auf der Festen Fehmarnbeltquerung zuständig (vgl. auch Gesetzentwurf, S. 7).

2.

Die Gesellschaft, die für die Vorbereitung, die Planung, die Erlangung von Genehmigungen, die Errichtung und den Betrieb der Festen Fehmarnbeltquerung zuständig ist, die Sund & Bælt Holding A/S. Diese wurde nach dänischem Recht gegründet und ist ein 100-prozentiges Staatsunternehmen des dänischen Verkehrsministeriums (vgl. § 5 des Gesetzes über die Projektierung der Festen Fehmarnbeltquerung mit den Hinterlandanbindungen in Dänemark). Vorhabenträgerin der Festen Fehmarnbeltquerung ist Femern A/S, eine 2009 gegründete dänische Planungsgesellschaft. Femern A/S ist eine Tochtergesellschaft der Sund & Bælt Holding A/S (s. dazu [www.femern.com](http://www.femern.com)). Mit Benutzung der Straßenverbindung auf der Festen Fehmarnbeltquerung mit Kraftfahrzeugen wird Dänemark Mautgebühren erheben (Art. 9 Abs. 1 Staatsvertrag).

3.

Die Stadt Fehmarn zählt ca. 12.400 Einwohner auf einem Gemeindegebiet von 185 km<sup>2</sup>. Fehmarn verfügt über etwa 78 km Küstenlinie und liegt zwischen der Kieler und der Mecklenburger Bucht in der Ostsee. Die Insel ist über die Fehmarnsundbrücke als einzige feste Verkehrsverbindung (Straße/Schiene) mit dem Festland, der Halbinsel Wagrien, verbunden.



Abbildung 4-4 Verkehrsinfrastruktur  
(Auszug aus Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Fehmarn 2017, S. 29).

Auf der Insel Fehmarn verbringen jährlich ca. 350.000 Touristen ihre Ferien (ca. 2 Mio. Übernachtungen pro Jahr). Es existieren fünf größere Hotels und zahlreiche Pensionen, so dass 12.000 Betten als Ferienunterkünfte zur Verfügung stehen. Hinzu kommen noch 16 Campingplätze mit 6.600 Stellplätzen. Innerhalb der Urlaubszeiten verdoppelt sich die Einwohnerzahl auf der Insel Fehmarn regelmäßig (Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Fehmarn 2017, S. 28).

Zum 01.01.2003 entstand die Stadt Fehmarn durch eine Fusion aller damaligen Gemeinden der Insel, und zwar der Stadt Burg auf Fehmarn und den amtsangehörigen Gemeinden Bannesdorf auf Fehmarn, Landkirchen auf Fehmarn sowie Westfehmar des Amtes Fehmarn. Historisch entstanden sind damit auch die Ortswehren auf Fehmarn. Derzeit existieren auf der Insel noch an 11 Standorten insgesamt 10 Ortsfeuerwehren (vgl. § 8 BrSchG). Die Zusammenlegung der Wehren Sulsdorf und Petersdorf zur Feuerwehr Westfehmar wurde am 21.4.2018 beschlossen (vgl. zu den vorherigen Standorten: Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Fehmarn 2017, S. 24) und ist zurückzuführen auf eine bereits jetzt spürbare „bedrohliche Entwicklung in der Altersstruktur der Bevölkerung der Insel Fehmarn“. Der demografische Wandel gefährdet zukünftig ein flächendeckendes ehrenamtliches Feuerwehrwesen (so Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Fehmarn 2017, S. 26). Dem entgegen zu wirken, strengt die Stadt Fehmarn immer wieder verschiedene Werbemaßnahmen (z.B. Informationsveranstaltungen etc.) an, um neue ehrenamtliche Mitglieder für die jeweiligen Ortswehren auf Fehmarn zu gewinnen.

#### 4.

Gemäß § 2 BrSchG hat die Stadt Fehmarn eine den örtlichen Verhältnissen angemessene öffentliche Feuerwehr zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

Zur Erfüllung dieser vorgenannten Pflicht wurde der Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Fehmarn 2017 erarbeitet und bindet die Verwaltung (Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Fehmarn 2017, S. 11). Der Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Fehmarn 2017 ist als

#### **Anlage 1**

dieser Stellungnahme beigelegt.

Im Ergebnis wurde im Bedarfsplan festgestellt, dass viele der Ortswehren auf Fehmarn bereits jetzt personell nicht oder nur mit starken Einschränkungen in der Lage sind, die Schutzziele (Hilfsfristen) insbesondere am Tage sicherzustellen (Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Fehmarn 2017, S. 104 ff., 127). Auch die technische Hilfeleistung sollte verbessert werden (Feuerwehrbedarfsplan



der Stadt Fehmarn 2017, S. 109 ff., 131). Auch wird Spezialausrüstung für die Gefahrgutbekämpfung nicht vorgehalten (Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Fehmarn 2017, S. 47).

Derzeit ist die Stadt Fehmarn nicht für die Wasserrettung zuständig, da das Gemeindegebiet nicht in die Ostsee hineinreicht. Sofern sich eine Erweiterung ergibt, ist eine Ausstattung mit anderen Rettungsbooten vorzusehen (Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Fehmarn 2017, S. 131 f.).

Eine Ausweitung des Gemeindegebiets der Stadt Fehmarn in die Ostsee führt zu erheblichen Zuständigkeitsveränderungen, da die Ortswehren der Stadt Fehmarn bisher nicht für die Ostsee und insbesondere die Wasserrettung zuständig sind. Eine Erweiterung des gemeindlichen Territoriums vom Festland auch in die Ostsee, führt zu erheblichen organisatorischen und verwaltungstechnischen Veränderungen und einem Aufwand, der bisher nicht bestand. Mit der Erweiterung wird also nicht nur das bloße Territorium (Gemeindegebiet), sondern vor allem die Art des Gemeindegebiets (nicht mehr nur auf dem Festland, sondern auch auf See) geändert. Die Feste Fehmarnbeltquerung wird in den Ausrückbezirk der Freiwilligen Feuerwehr Puttgarden fallen, die weder personell noch technisch entsprechend ausgestattet ist.

Mit der beabsichtigten räumlichen Erweiterung der bezirklichen Grenzen auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung entstehen bei der Stadt Fehmarn innerhalb der bereits bestehenden Aufgaben qualitativ und quantitativ erhebliche Veränderungen. Diese Veränderungen entsprechen auch nicht mehr den örtlichen Verhältnissen im Sinne des § 2 BrSchG.

Die Stadt Fehmarn ist auch nicht verpflichtet, eine Berufsfeuerwehr aufzustellen (vgl. § 7 BrSchG).

## II.

### 1.

Die beabsichtigte gesetzliche Regelung wird sehr wohl die „Standards der Aufgabenerfüllung“ wesentlich erhöhen (anders Gesetzentwurf, S. 3 f.). Die Erweiterung der Zuständigkeitsbezirke ist nach diesseitiger Auffassung konnexitätsrelevant. Und zwar aus folgenden Gründen:

#### 1.1.

Mit der Bestimmung behördlicher Bezirke wird die örtliche Zuständigkeit von Behörden begründet. Vorliegend wird die örtliche Zuständigkeit der Stadt Fehmarn auf den „Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung“ erweitert. Bisher bestand für diesen Bereich unstrittig gar keine Zuständigkeit der Stadt Fehmarn. Unmittelbar verbunden mit der Erweiterung der behördlichen Bezir-

ke vom Festland auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung in die Ostsee ist die Erweiterung völlig neuer Aufgaben des Bürgermeisters der Stadt Fehmarn und zwar insbesondere qualitativ und quantitativ über die bereits bestehenden Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr als örtliche Ordnungsbehörde (§§ 163, 164 Abs. 1 Nr. 3 LVwG) und vor allem auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens nach §§ 2, 6 Abs. 1, 20 BrSchG (so ausdrücklich auch der Gesetzentwurf, S. 13).

Die geplante Gesetzesregelung erweitert somit bereits bestehende Aufgaben:

Für die Gefahrenabwehr sind grundsätzlich die Länder zuständig. In Art. 30 GG ist festgelegt, dass die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben Sache der Länder ist, sofern das Grundgesetz keine andere Regelung enthält. Die Länder sind danach z.B. zuständig für das Schulwesen, die polizeilichen Aufgaben, aber auch die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung als die so genannte nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr. Auf Grundlage von Art. 70 GG, nach dem die Länder das Recht der Gesetzgebung haben, werden Aufgaben und Verantwortungen auf die Kreise, die Kommunen und die kommunalen Feuerwehren übertragen. Dies erfolgt über die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen, wie z.B. Feuerwehrgesetze, Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetze, Brandschutzgesetze – hier gem. §§ 2, 6 Abs. 1, 20 BrSchG vom Land auf die Stadt Fehmarn. Damit ist die eigentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr, die die Feuerwehren bei Bränden, Not- und Unglücksfällen zu bewältigen haben, den Gemeinden in Schleswig-Holstein nicht im Rahmen der Selbstverwaltung, sondern zur Erfüllung nach Weisung übertragen (§ 6 Abs. 1 BrSchG SH i.V.m. § 162 Abs. 3 LVwG SH).

Die Feste Fehmarnbeltquerung würde zukünftig in den Ausrückbezirk der Freiwilligen Feuerwehr Puttgarden fallen, die weder personell noch technisch entsprechend ausgestattet ist. Die 10 Ortswehren können die Anforderungen an Rettungsszenarien im Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung nicht erfüllen. Die mit der geplanten bezirklichen Erweiterung verbundene Erweiterung der Aufgaben der Brandbekämpfung führt vielmehr dazu, dass sich die Stadt Fehmarn nicht mehr in der Lage sieht, eine den geänderten Verhältnissen gerecht werdende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten (zu einer etwaigen Überforderung gemeindlicher Feuerwehren durch Gefahrstoffe in einem Bundeswehrdepot vgl. BVerwG, Urt. v. 10.12.1996 - 1 C 33/94 – Buchholz 11 Art. 30 GG Nr. 5; BVerwG, Urt. v. 22.10.2013 - 9 A 13/12 Rn. 14; BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 - 9 A 9/15 Rn. 87 - BVerwGE 155, 91). Vergleiche dazu auch im Einzelnen den Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Fehmarn 2017.

Es ist auch offenbar seitens des Landes Schleswig-Holstein bekannt, dass die Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Fehmarn die Anforderungen an Rettungsszenarien im Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung weder personell noch technisch erfüllen können (LT Drs. 19/657, S. 3 f.). Die mit der geplanten

bezirklichen Erweiterung verbundenen zusätzlichen Aufgaben kann die Stadt Fehmarn nicht leisten, sondern ist schlicht personell und technisch überfordert, so dass erhebliche Mehrbelastungen entstehen.

### 1.2.

Das strikte Konnexitätsprinzip besagt, dass dann, wenn die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, zugleich Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen sind und dass ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen ist, wenn diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung führen (Art. 57 Abs. 2 VerfSH).

Es wird ausdrücklich gerügt, dass sich im vorliegenden Gesetzentwurf keine Regelungen zum finanziellen Ausgleich bzw. zur dauerhaften Kostenfreihaltung der Stadt Fehmarn finden.

Es ist auch nicht überzeugend, dass die geplante Regelung nicht dem Konnexitätsprinzip unterfallen soll. Auch verwaltungsorganisatorische Regelungen können dem Tatbestand des Art 57 Abs. 2 VerfSH unterfallen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Aufgabe“ darf nicht eng ausgelegt werden, sondern ist weit zu verstehen (vgl. nur *Trips*, NVwZ 2015, 102, 103 f. zur Konnexitätsregelung in der Niedersächsischen Verfassung). Denn neben dem Wortlaut der Norm ist insbesondere auf Sinn und Zweck des verfassungsrechtlich verankerten Konnexitätsprinzips abzustellen.

### 1.3.

Die Stadt Fehmarn kann sich auf das verfassungsrechtlich verankerte strikte Konnexitätsprinzip berufen, denn Sinn und Zweck des Konnexitätsprinzips ist der Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG. Es konkretisiert die Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung von der Finanzierungsseite her und will dazu beitragen, dass der finanzielle Spielraum der Gemeinden für Selbstverwaltungsangelegenheiten durch die Verpflichtung zur Wahrnehmung von Angelegenheiten des Landes nicht verloren gehen. Daher schließt das Selbstverwaltungsrecht einen gegen das Land gerichteten Anspruch auf angemessene Finanzausstattung ebenso wie einen besonderen Anforderungen entsprechenden Kostenausgleich bei Übertragung neuer Aufgaben auf die Gemeinden mit ein (vgl. dazu Dombert, LKV 2011, 353, 357 f. m.w.N.).

Wie bereits dargestellt wurde, ist die eigentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr, die die Feuerwehren bei Bränden, Not- und Unglücksfällen zu bewältigen haben, der Stadt Fehmarn zwar nicht im Rahmen der Selbstverwaltung, sondern zur Erfüllung nach Weisung übertragen (§ 6 Abs. 1 BrSchG i.V.m. § 162 Abs. 3 LVwG SH). Allerdings ist unbestritten, dass die Stadt Fehmarn mit ihren Freiwilligen Wehren nicht den abwehrenden Brandschutz für das Tunnelbauwerk Feste Fehmarnbeltquerung leisten kann und dass damit die Erfüllung der

ihr nach § 2 BrSchG obliegenden Selbstverwaltungsaufgabe, den örtlichen Brandschutz zu gewährleisten wesentlich erschwert bzw. unmöglich ist (vgl. nur LT Drs. 19/657, S. 3 f.). Damit ist die Stadt Fehmarn in ihrem Selbstverwaltungsrecht betroffen. Die mit der geplanten Gesetzesänderung verbundenen finanziellen Mehrbelastungen der Stadt Fehmarn, verursacht durch die Erweiterung der Zuständigkeit in den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung, sind durch das Land auszugleichen. Beschränkt man den Aufgabenbegriff der Konnexität nur auf konkrete Sach- oder Zweckaufgaben, wird auch das Verursacherprinzip umgangen (vgl. nur *Trips*, NVwZ, 2015, 102, 104). Verursacherin des erheblichen Mehraufwandes ist das Land Schleswig-Holstein.

#### 1.4.

Weiter ist zu beachten, dass mit dem Ziel des Art. 57 Abs. 2 VerfSH den finanziellen Spielraum der Kommunen für die Wahrnehmung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zu bewahren, indem der Eingriff, der mit der Aufgabenübertragung verbunden ist, finanziell ausgeglichen wird, auch eine Warn- und Transparenzfunktion einher geht. Diese Warn- und Präventivfunktion des Konnexitätsprinzips zwingt das Land dazu abzuwägen und sich bewusst zu machen, dass die Wahrnehmung der mit der geplanten Erweiterung verbundenen Aufgaben zunächst Sache des Landes ist. Es ist verfassungsrechtlich erforderlich, dass sich der Gesetzgeber über die finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Regelung auf die Gemeinden klar wird und seine Entscheidungsgrundlagen, insbesondere zum Schutz der Kommunen, transparent macht (vgl. *Dombert*, LKV 2011, 353, 357 f.). Auch vor diesem Hintergrund ist für die betroffene Stadt Fehmarn nicht ersichtlich, warum ein finanzieller Ausgleich nicht im Gesetz geregelt wird.

#### 1.5.

Außerdem wird das Konnexitätsprinzip auch als Verschlechterungsverbot verstanden. In der Rechtsprechung wird dem Sinn und Zweck des Konnexitätsprinzips ein „Verschlechterungsverbot im Vergleich zum Status quo und bezogen auf die einzelne Aufgabe“ entnommen (BbgVerfG, Urt. v. 14.2.2002 – VfGBbg 17/01 – juris Rn. 53). Vor dem Hintergrund, dass die Konnexitätsregelung in Art. 57 Abs. 2 VerfSH vorbeugen will, dass der finanzielle Spielraum der Gemeinden für Selbstverwaltungsangelegenheiten durch die Verpflichtung zur Wahrnehmung von Angelegenheiten des Landes nicht verloren geht, kommt es darauf an, ob und inwieweit gesetzliche Bestimmungen den gemeindlichen Gestaltungsspielraum „verschlechtern“, also verringern und einengen (vgl. nur *Dombert*, LKV 2011, 353, 357 f.). Die geplante gesetzliche Erweiterung der bezirklichen Zuständigkeit auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung verschlechtert den gemeindlichen Gestaltungsspielraum der Stadt Fehmarn erheblich.

**1.6.**

Das Land hat somit auf der Grundlage des strikten Konnexitätsprinzips eine Regelung über den Ausgleich der Kosten im Gesetz zu treffen.

**2.**

Es ist aus diesseitiger Sicht auch nicht richtig, dass die geplante gesetzliche Regelung eine länderübergreifende Zusammenarbeit nicht berührt. Gemäß Art. 14 Abs. 2 des Staatsvertrags werden die zuständigen Behörden – auf dänischer und deutscher Seite – und somit auch die Stadt Fehmarn länderübergreifend zusammenarbeiten müssen.

Auch wurde bereits ein Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Feuer- und Rettungsdiensten / Bereitschaften übergreifend über Femern Belt geschlossen; beigefügt als

**Anlage 2.**

Da zukünftig neben den bestehenden Zuständigkeiten auf dem Festland auch auf der Ostsee neue Zuständigkeiten für die Stadt Fehmarn entstehen, sind auch weitergehende länderübergreifende Zusammenarbeiten zwingend.

**III.**

Es wird gerügt, dass der Wortlaut des neu einzufügenden Abs. 4 in § 30 LVwG unbestimmt formuliert ist.

**1.**

Die geplante Formulierung

„... erstrecken sich auch auf den im deutschen Küstenmeer und im deutschen Teil der Ausschließlichen Wirtschaftszone befindlichen Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung“

ist unbestimmt. Es ist unklar, ob sich die bezirkliche Erweiterung nur auf das geplante Tunnelbauwerk der Festen Fehmarnbeltquerung, also den geplanten Absenktunnel, oder auch auf die gesamte Wassersäule und auch auf den Meeresboden bezieht.

Dem Wortlaut ist auch nicht zu entnehmen, welche Behörden mit welchen Aufgaben zu welcher Zeit von der bezirklichen Erweiterung betroffen sind.

Auch wird gerügt, dass dem Gesetz offenbar keine zeichnerische Darstellung des Bereichs der Festen Fehmarnbeltquerung beigefügt werden soll.

2.

Offenbar soll die bezirkliche Erweiterung bereits mit Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses gelten, d.h. auch in der Bauphase. Es fehlt eine Differenzierung zwischen Bau- und Betriebsphase der Festen Fehmarnbeltquerung.

Die Anforderungen an Rettungsmaßnahmen während der Bauphase dürften andere sein als während der Betriebsphase.

Zudem ist insbesondere die Bauphase eines solchen Infrastrukturvorhabens in dieser Komplexität mit derartigen Problemen verbunden, die von den zuständigen örtlichen Behörden gar nicht zu bewältigen sind.

Auch ist zu bezweifeln, dass ein Aufbau der bei der Stadt Fehmarn bzw. den Ortswehren zusätzlich erforderlichen Verwaltungs- und Feuerwehr- bzw. Brandschutzstrukturen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 BrSchG bis zum voraussichtlichen Beginn der Bauarbeiten der Festen Fehmarnbeltquerung (2020/2021) überhaupt leistbar ist.

IV.

Mit der geplanten gesetzlichen bezirklichen Erweiterung wird der räumliche Wirkungs- und Zuständigkeitsbereich der Stadt Fehmarn auf die Feste Fehmarnbeltquerung ausgedehnt. Damit ist die Stadt Fehmarn zukünftig vom Vorhaben unmittelbar in ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gem. Art. 28 GG betroffen. Diese neue Betroffenheit und die damit zusammenhängenden Belange konnten so bisher im laufenden Planfeststellungsverfahren zur Festen Fehmarnbeltquerung nicht geltend gemacht werden.

Aus diesseitiger Sicht ist nach Inkrafttreten der angestrebten Gesetzesänderung eine weitere Planänderung nebst Anhörungsverfahren erforderlich, denn nunmehr ergeben sich für zahlreiche Träger öffentlicher Belange neue Betroffenheiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rechtsanwältin  
Dr. Michéle John